

triebe an den zuständigen Leiter des zentralen staatlichen Organs eingereichten Quartalskassenpläne sind in enger Zusammenarbeit mit den Zentralen der Geschäftsbanken zu überprüfen. Dabei sind die gemäß Abs. 2 gegebenen Hinweise bzw. erhobenen Forderungen der Direktoren der Filialen der Geschäftsbanken mit zu berücksichtigen. Bei der Überprüfung ist von folgenden Schwerpunkten auszugehen:

- Einhaltung der für die Entwicklung der Warenproduktion, der Leistungen, des Umsatzes und des Exports sowie der Effektivität gegenüber dem Vorjahr geplanten Zuwachskennziffern,
- Einhaltung bzw. Überbietung der Monatsaufgaben des Betriebsplanes,
- systemgerechte Bildung und Verwendung der Fonds der Eigenerwirtschaftung,
- volle Realisierung der Verpflichtungen gegenüber dem Staatshaushalt sowie ökonomisch begründete Inanspruchnahme von Mitteln des Staates.

(4) Werden die Grundätze für die Quartalskassenplanung nicht eingehalten und die Quartalskassenpläne nicht mit einer solchen Zielstellung auf gestellt, die die Erfüllung des Jahresplanes bzw. der Monatsaufgaben sichert, sind von den Leitern der zentralen staatlichen Organe Auflagen für die Überarbeitung der Quartalskassenpläne der WB und der direkt unterstellten volkseigenen Kombinate und volkseigenen Betriebe zu erteilen. Die zuständige Geschäftsbank ist darüber zu informieren.

§ 14

(1) Die überprüften Quartalskassenpläne der WB und der direkt unterstellten volkseigenen Kombinate und volkseigenen Betriebe sind unter Berücksichtigung der Forderungen und Stellungnahmen der Zentralen der Geschäftsbanken durch die Leiter der zentralen staatlichen Organe gegenüber den Generaldirektoren der WB und der direkt unterstellten volkseigenen Kombinate sowie den Direktoren der direkt unterstellten VEB bis zum 30. des Monats vor Beginn des Quartals vorläufig zu bestätigen.

(2) Die Generaldirektoren der WB und der direkt unterstellten volkseigenen Kombinate sowie die Direktoren der direkt unterstellten volkseigenen Betriebe sind verpflichtet, die zuständige Bankfiliale bis zum 5. des ersten Monats des Quartals über die vorläufige Bestätigung der Quartalskassenpläne durch die Leiter der zentralen staatlichen Organe schriftlich zu unterrichten.

(3) Ein Exemplar der vorläufig bestätigten Quartalskassenpläne der WB und der direkt unterstellten volkseigenen Kombinate und volkseigenen Betriebe ist von den Leitern der zentralen staatlichen Organe dem Minister der Finanzen bis zum 30. des Monats vor Beginn des Quartals zu übergeben. Dem Präsidenten der zuständigen Geschäftsbank und dem Minister der Finanzen ist gleichzeitig eine Zusammenfassung der Quartalskassenpläne emzureichen.

(4) Die von den Leitern der zentralen staatlichen Organe an den Minister der Finanzen und an die Präsidenten der Geschäftsbanken eingereichten Zusammen-

fassungen der Quartalskassenpläne werden vom Ministerium der Finanzen in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Geschäftsbanken überprüft. Wenn bei der Überprüfung festgestellt wird, daß die Zielstellungen die Erfüllung der staatlichen Planaufgaben nicht sichern, sind die Quartalskassenpläne auf Forderung des Ministers der Finanzen bzw. der Präsidenten der Geschäftsbanken durch den Leiter des zentralen staatlichen Organs zu überarbeiten und danach von ihm endgültig zu bestätigen.

(5) Die Quartalskassenpläne der WB und der direkt unterstellten volkseigenen Kombinate und volkseigenen Betriebe gelten als endgültig bestätigt, wenn bis zum 10. des ersten Monats des Quartals keine Forderungen gemäß Abs. 4 geltend gemacht werden.

§ 15

(1) Die Generaldirektoren der WB entscheiden eigenverantwortlich, ob und nach welcher Nomenklatur die unterstellten volkseigenen Kombinate bzw. volkseigenen Betriebe Quartalskassenpläne aufzustellen und einzureichen haben. Sie legen den Einreichungstermin des Quartalskassenplanes an die WB sowie das Verfahren der Prüfung, Überarbeitung und Bestätigung in eigener Zuständigkeit fest. Gleichermaßen verfahren die Generaldirektoren der volkseigenen Kombinate gegenüber den Kombinatebetrieben.

(2) Werden von den volkseigenen Kombinate, volkseigenen Betrieben bzw. Kombinatebetrieben auf Grund der Entscheidung gemäß Abs. 1 keine Quartalskassenpläne aufgestellt, gelten die auf Monatsaufgaben aufgliederten Betriebspläne als Finanzierungsgrundlage für die Plandurchführung.

§ 16

Wenn staatliche Organe und staatliche Einrichtungen sowie VVB, volkseigene Kombinate und VEB nach der Ausarbeitung der Quartalskassenpläne auf Grund von Beschlüssen des Ministerrates oder der zuständigen örtlichen Volksvertretungen die Finanzierung zusätzlicher Maßnahmen durchzuführen haben, sind Nachtragskassenpläne aufzustellen und an das übergeordnete Organ einzureichen. Bei der Prüfung und Bestätigung von Nachtragskassenplänen ist nach den gleichen Grundsätzen wie für die Quartalskassenplanung zu verfahren.

§ 17

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 21. November 1968 über die Kassenplanung (GBI. III S. 78) außer Kraft.

Berlin, den 13. Mai 1971

Der Minister der Finanzen

B ö h m